

S a t z u n g

des Fördervereins am Anne – Frank – Gymnasium Werne

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Anne-Frank-Gymnasium Werne e.V.“ Der Sitz des Fördervereins ist das Anne – Frank – Gymnasium, Goetheweg12, 59368 Werne. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Anne-Frank-Gymnasium Werne.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften. Diese Zwecke werden verwirklicht u.a. durch:

1. Ideelle, materielle und personelle Unterstützung des AFG,
2. Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmittel,
3. Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen,
4. Verwirklichung von Kursen und AGs,
5. Die Beteiligung an Kooperationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod,
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.
1. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
 2. Der Ausschluss kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Kalenderjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Organe und Vereine

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Abweichend hierzu genügt für den täglichen Schriftverkehr oder die Ausstellung von Spendenquittungen die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds, entweder des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen, die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Haftung eines ehrenamtlich tätigen Organmitglieds dem Verein gegenüber wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg gilt als zulässig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Protokollführer erstellt und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist zulässig.

Erkrankt einer der beiden Kassenprüfer innerhalb der Ladungsfrist oder kann er aus einem anderen wichtigen Grund nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, teilt er dies unverzüglich, spätestens jedoch zum vorgesehenen Termin der Jahreshauptversammlung, dem Vorstand schriftlich mit. Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der anwesende Kassenprüfer den Bericht zur Kassenprüfung und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger (der Stadt Werne) zu.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2023 beschlossen.